

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

Rundverfügung G 4/2010

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0 / 266
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Frau Stein
Herr Klenke
Durchwahl: (05 11) 12 41- 250 / 363
E-Mail: Veronika.Stein@evlka.de
Karl.Klenke@evlka.de
Datum: 25. März 2010
Aktenzeichen: GenA 321401 III 21 R 246

Arbeitshilfe zur Prüfung von Arbeitsmitteln, Anlagen, Einrichtungen sowie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten

Hiermit möchten wir Ihnen Empfehlungen zur Durchführung wichtiger vorgeschriebener regelmäßiger Prüfungen von Arbeitsmitteln, Anlagen und Einrichtungen sowie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten geben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen nach Abstimmung mit den zuständigen Versicherern eine Liste über wichtige regelmäßig durchzuführende Prüfungen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie den kirchlichen Einrichtungen.

Diese Prüfungen dienen dem Schutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Besucher und Besucherinnen von kirchlichen Veranstaltungen. Bitte ermitteln Sie, ob in Ihren Kirchengemeinden bzw. in Ihrem Kirchenkreis die aufgeführten Prüfungen bereits regelmäßig durchgeführt werden und leiten Sie ggf. die erforderlichen Schritte ein, damit bisher versäumte Prüfungen in Zukunft im vorgesehenen Rahmen durchgeführt werden.

Für folgende Bereiche möchten wir noch ergänzende Hinweise geben:

Baumprüfungen

Die Pflicht zur Kontrolle von Bäumen ergibt sich aus der Verkehrssicherungspflicht. Danach hat derjenige, der ein Grundstück oder ein Gebäude Dritten gegenüber zugänglich macht, dafür zu sorgen, dass diese keine Schäden durch vorhersehbare Gefahren erleiden.

Die Verkehrssicherungspflicht gilt generell und betrifft in besonderem Maße öffentlich zugängliche Einrichtungen. Eine besondere Verkehrssicherungspflicht besteht auch für Bäume neben Straßen, Wegen und Plätzen.

Zu dieser Thematik gibt es höchstrichterliche Rechtssprechung (s. Anlage). Danach sollen die regelmäßigen Baumkontrollen nur geeigneten Kräften mit entsprechender Umsicht und Verantwortungsbewusstsein übertragen werden. Die beauftragten Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sind hinreichend einzuarbeiten und sollten die Möglichkeit zur Fortbildung haben. Über die Ergebnisse der Baumprüfungen sind Aufzeichnungen zu machen und ggf. erforderliche weitere Maßnahmen zu ergreifen (Begutachtung durch Fachpersonen; Beseitigung von schadhafte Ästen bis hin zur Fällung des Baumes). Bitte beachten Sie hierbei auch die Inhalte ggf. bestehender Baumschutzsatzungen. Ein Muster für die Gehölzbeurteilung fügen wir als Anlage bei.

Bei der Frage, welche (ggf. ehrenamtlichen) Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen hierfür eingesetzt werden können, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

1. Klären Sie im Kirchenkreis, ob es möglicherweise geeignete entgeltliche Beschäftigte (z.B. ausgebildete Gärtner, Förster, Baumpfleger o.ä.) gibt, die diese Aufgabe für den ganzen Kirchenkreis oder größere Bereiche des Kirchenkreises übernehmen könnten.
2. Falls dies nicht der Fall ist, schauen sie sich unter Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Kirchengemeindegliedern um, ob es hier eine geeignete Person gibt, die diese Aufgabe für Ihre Einrichtung oder auch mehrere Einrichtungen übernehmen könnte.
3. Sollte eine Person zur Verfügung stehen, der die erforderlichen Fachkenntnisse fehlen, empfehlen wir Ihnen, dieser Person das Fachbuch "Kommunale Baumkontrollen zur Verkehrssicherheit" (erschienen bei Thalacker Medien) zu beschaffen und ihr die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Fachkundeseminar zu ermöglichen. Sofern sich genügend Interessenten finden, wären wir bereit ggf. auch ortsnahe Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die Koordinatorin für Arbeitssicherheit, Frau Stein, unter der o.g. Tel.-Nr..

Blitzschutzanlagen

Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Benutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, müssen mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein (§ 20 Abs. 3 NBauO). Im kirchlichen Bereich sind insbesondere Kirchen wegen der Kirchtürme und der Versammlung einer größeren Anzahl von Menschen mit wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen. Aber auch bei anderen Gebäuden kann ein wirksamer Blitzschutz notwendig bzw. sinnvoll sein, z.B. Gemeindehäuser (vgl. § 14 Abs. 4 NVStättVO), Kindergärten und Alten- und Pflegeheime. Vielfach ergibt sich die Notwendigkeit einer Blitzschutzanlage auch auf Grund behördlicher Anordnungen (z.B. in Baugenehmigungen).

Alle baulichen Anlagen, die mit einer Blitzschutzanlage versehen sind, müssen regelmäßig durch eine Blitzschutzfachkraft geprüft werden. Das Prüfintervall für alle Blitzschutzanlagen richtet sich nach der VDE 0185 und beträgt je nach Blitzschutzklasse (I-IV) zur Zeit 2 oder 4 Jahre. Der Prüfbericht ist wiederauffindbar abzulegen. Neben den umfassenden Prüfungen durch die Blitzschutzfachkraft ist darüber hinaus je nach Blitzschutzklasse nach 1 bzw. 2 Jahren noch eine Sichtprüfung vorgesehen.

Elektrische Anlagen und Geräte

Ortsfeste elektrische Anlagen und Geräte (dazu gehören auch Geräte, die an einem gleichbleibenden Standort betrieben werden, keine Trageeinrichtungen haben und aufgrund ihrer Masse nicht leicht bewegt werden können wie z.B. Kühlschränke oder Geschirrspülmaschinen) sind mindestens alle 4 Jahre von einer Elektrofachkraft zu prüfen. Ortsveränderliche elektrische Geräte (wie z.B. Staubsauger, Kaffeemaschine, Kabeltrommel) sind in Bürobetrieben oder unter ähnlichen Bedingungen in einem Prüfintervall von mindestens 2 Jahren von einer Elektrofachkraft oder einer elektrotechnisch unterwiesenen Person (unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft) zu überprüfen. Bei Geräten die unter davon abweichenden Umgebungsbedingungen wie z.B. Baustellen, häufiger Einsatz im Freien o.ä. eingesetzt werden, muss ein kürzeres Prüfintervall festgelegt werden. Die Prüffrist sollte in Absprache mit einer Elektrofachkraft und unter Berücksichtigung der Bauart, des Zustandes und der Einsatzbedingungen des Gerätes ermittelt werden. Damit diese Prüfungen keine unnötigen Kosten verursachen, empfehlen wir Ihnen folgende Vorgehensweise:

1. Prüfen Sie in jeder Einrichtung, welche elektrischen Anlagen und Betriebsmittel Sie wirklich benötigen und fertigen Sie hierüber eine Liste an. Durch die Entsorgung nicht benötigter Geräte können in erheblichem Umfang Kosten gespart werden.
2. Da eine elektrotechnisch unterwiesene Person nur unter Anleitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft arbeiten darf, empfehlen wir auch für die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel gleich eine Elektrofachkraft einzusetzen.
3. Kosten können - außer durch Aussortieren von nicht benötigten Geräten - auch durch den Abschluss eines Rahmenvertrages mit einer Elektrofachfirma auf Kirchenkreisebene gespart werden. Durch größere Aufträge können bei den Firmen Preisnachlässe ausgehandelt werden. Eventuell bietet sich in Ihrem Kirchenkreis auch die Möglichkeit, einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit einer Ausbildung als Elektrofachkraft, für diese Aufgabe einzusetzen (z.B. entsprechend ausgebildeter Küster oder Hausmeister oder Mitarbeiter aus einer Jugendwerkstatt oder sonstiger kirchlicher Einrichtung).

Legionellenschutz bei Trinkwassererwärmungsanlagen

Eine Gesundheitsgefährdung durch Wasser, das mit Legionellen belastet ist, tritt normalerweise nur durch das Einatmen von bakterienhaltigen Aerosolen (z.B. beim Duschen) ein. Das Trinken des Wassers führt bei Personen mit normalem Immunsystem zu keiner Gefährdung. Dementsprechend gelten die Schutzvorschriften insbesondere für Kindertages-

stätten, Altenpflege- und Freizeitheime sowie Schulen mit zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen.

Zur Vorbeugung sollte generell folgendes beachtet werden:

- ungenutzte Leitungen zurückbauen
- stehendes Wasser in Leitungen vermeiden
- Kalkablagerungen an Duschköpfen und Armaturen regelmäßig entfernen
- bei selten benutzten Duschen immer vor Benutzung für mehrere Minuten heißes Wasser laufen lassen
- einmal pro Woche die Trinkwassererwärmungsanlage auf eine Temperatur von mindestens 60°C hochfahren und die Leitung spülen.

Darüber hinaus müssen in Abständen von mindestens 3 Jahren Trinkwasseranalysen veranlasst werden. Konkrete Auskünfte zum individuellen Prüfungsintervall und zu akkreditierten Laboren, die die Trinkwasseranalysen vornehmen können, erhalten Sie von Ihrem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Weitere Informationen zu dieser Thematik entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guntau

3 Anlagen

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Landeskirchliche Einrichtungen
Mitarbeitervertretungen
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen